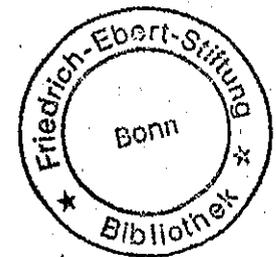


Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

**Mustersatzungen
Leitsätze des Jugendwerkes
Ordnungsverfahren**



A 98 - 03044

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Bonn 1978

INHALTSVERZEICHNIS

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt	3
Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.	7
Mustersatzungen für die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt	12
Leitsätze des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt	29
Mustersatzungen für das Jugendwerk	31
Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt	51

2. Auflage

Herausgeber: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Bonn, Ollenhauerstraße 3
Druck: WIDI-DRUCK

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen von der Bundeskonferenz 1974 in Wiesbaden, geändert durch Beschluß der Bundeskonferenz 1977 in Timmendorfer Strand.

Grundsätze

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Sie besteht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

Die Arbeiterwohlfahrt bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeiterwohlfahrt ist dem demokratischen Sozialismus verpflichtet, das heißt u. a.:

- sie hält eine freiheitlich-demokratische Grundordnung für die unverzichtbare Voraussetzung ihrer sozialen Arbeit;
- sie will dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- sie tritt ein für mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;
- sie will dem Entstehen sozialen Unrechts entgegenwirken und sich aktiv an der Lösung sozialer Probleme beteiligen;
- sie achtet das religiöse Bekenntnis des einzelnen; ihre Arbeit wird getragen vom Gedanken der Toleranz und dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit;
- sie vertritt den Vorrang der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen.

Die Arbeiterwohlfahrt strebt eine partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der sozialen Arbeit an. Dabei muß die Unabhängigkeit der freien Vereinigungen der sozialen Arbeit gewahrt bleiben.

Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder und des Bundes wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien.

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann nur sein, wer sich zu den in den »Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt« niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die Mitglieder fördern die soziale Arbeit und sind aufgerufen, sich an deren Durchführung zu beteiligen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen festgelegt.

Aufgaben

Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden und bereilit sich an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.

Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen sozialer Arbeit, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit,
2. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit,
3. Angebot und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen und Diensten,
4. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen als Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt,
5. Ausbildung für soziale Berufe,
6. Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit,
7. Fortbildung von Mitarbeitern in der sozialen Arbeit,
8. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen,
9. Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien sozialen Arbeit,
10. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung.

Aufbau

Für die innere Ordnung der Verbandsgliederungen sind die Satzungen maßgebend, die den auf der Bundeskonferenz 1977 beschlossenen Richtlinien entsprechen müssen.

Die Arbeiterwohlfahrt gliedert sich in Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Landesverbände (Landesausschüsse, Landesarbeitsgemeinschaften) und den Bundesverband.

I. Ortsvereine

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden AW-Mitglieder bilden einen Ortsverein. Sofern ein Ortsverein nicht gegründet werden kann, kann ein Stützpunkt errichtet werden.

II. Gemeinde- bzw. Stadtverband

Die Ortsvereine ggf. Stützpunkte einer Großgemeinde bilden den Gemeindeverband, Ortsvereine ggf. Stützpunkte einer kreisangehörigen Stadt den Stadtverband.

III. Kreisverband

Die Ortsvereine ggf. Stützpunkte, Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

IV. Bezirksverband

Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

V. Landesverbände (Landesausschüsse, Landesarbeitsgemeinschaften)

Die Landesgliederungen werden von den Bezirksverbänden eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

VI. Bundesverband

Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Bezirks- und Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene. Seine Organe sind die Bundeskonferenz, der Bundesvorstand, der Bundesausschuß.

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Organisationsgliederungen.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind den Ortsvereinen (Distrikten, Abteilungen),

die Kreisverbände den Gemeinde- bzw. Stadtverbänden und Ortsvereinen, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören,

die Bezirksverbände den Kreisverbänden,

die Landesverbände den Bezirksverbänden

und der Bundesverband den Bezirks- und Landesverbänden

gegenüber im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt. Sie haben bei Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, die Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, unverzüglich einzugreifen.

Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisoren sind in ihren Funktionen gegenüber den Vorständen unabhängig und allein den Verbandskonferenzen (Jahreshauptversammlung, Gemeinde- bzw. Stadtverbands-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenz) verantwortlich.

Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfungstermin ist rechtzeitig der nächsthöheren Verbandsgliederung mitzuteilen, die ihrerseits berechtigt ist, sich mit einem ihrer Revisoren oder Beauftragten an der Prüfung zu beteiligen.

Den Revisoren ist Einsicht in Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine sorgfältige Prüfung benötigt werden.

Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand zu berichten.

Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis an die nächsthöhere Verbandsgliederung weiterzugeben.

Die Revisoren können zu den Vorstandssitzungen ihrer Gliederungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Mit der Prüfung größerer Verbandsgliederungen sind neben den gewählten Revisoren anerkannte Buchprüfer zu beauftragen.

Aufbringung der Mittel

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen:

- der Erlös aus dem Verkauf der vom Bundesverband herausgegebenen Beitragsmarken
(der Druck eigener Beitragsmarken durch andere Verbandsgliederungen ist unzulässig),
- Zuwendungen eines Freundeskreises der Arbeiterwohlfahrt, zu denen Personen oder Körperschaften gehören, die sich zum regelmäßigen Kauf von Beitragsmarken oder zu laufenden oder einmaligen Zuwendungen verpflichten,
- Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und anderen Veranstaltungen,
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

2. Größere Veranstaltungen eines Ortsvereins, eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes zur Beschaffung von Mitteln dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband durchgeführt werden, entsprechende Veranstaltungen eines Kreisverbandes nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- und Landesverband.

3. An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände abgeführt:

- aus dem Verkauf von Beitragsmarken 10 Prozent
- aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 Prozent

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz am 7. Oktober 1977 in Timmendorfer Strand.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Der Zweck des Vereins ist nach den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung von 1974 die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und der Jugendhilfe; Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
2. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
3. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
4. Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Wohlfahrtspflege.
5. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
6. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
8. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.
9. Pflege guter Verbindung zu befreundeten Organisationen.
10. Öffentlichkeitsarbeit.
11. Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1: Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen
- zu 2: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
- zu 3: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium
- zu 4: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme
- zu 5: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung
- zu 6: Beratungen u. a. in Fachausschüssen
- zu 7—9: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.
- zu 10: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände bzw. -ausschüsse der Arbeiterwohlfahrt.

(2) Über die Aufnahme anderer Mitglieder entscheidet der Bundesausschuß.

(3) Für den Austritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) die Bundeskonferenz
 - b) der Bundesvorstand
 - c) der Bundesausschuß.

§ 6 Bundeskonferenz

(1) Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) den Vertretern der Bezirks- und Landesverbände im Bundesausschuß,
- c) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Bundesausschuß nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt wird,
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, die mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Bundeskonferenz ist vom Bundesvorstand mindestens im Abstand von drei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirks- und Landesverbände ist eine außerordentliche Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bundeskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Stimmberechtigten anwesend ist.

Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlußunfähigkeit ist die Bundeskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist erneut einzuberufen. Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlußfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(4) Die Bundeskonferenz faßt Beschlüsse über die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt, die Grundsätze der Arbeit, die Mustersatzungen sowie das Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt.

Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes sowie dessen Auflösung.

Sie nimmt den zusammenfassenden Geschäftsbericht des Bundesvorstandes für den Berichtszeitraum sowie den Revisionsbericht entgegen und ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Bundesvorstand sowie mindestens zwei Revisoren und bestätigt die Mitglieder des Bundesausschusses sowie deren Stellvertreter.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes sowie über dessen Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(6) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand wird von der Bundeskonferenz gewählt.

Er besteht aus: dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern und
zwölf Beisitzern.

Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesverbandes.

Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer, der an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuß.

(6) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerkvorstandes entgegen.

(7) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bundesjugendwerkes beratend teil.

(8) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Bundesausschuß

(1) Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) je einem Vertreter der Bezirks- und Landesverbände, in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern.

Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Mitglied des Bundesausschusses aus seinem Amt aus, so ist der Bundesausschuß zur Bestätigung des Nachfolgers ermächtigt.

(2) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen der Geschäftsführer des Bundesverbandes, die Geschäftsführer der Bezirks- und Landesverbände sowie die Vorsitzenden der beim Bundesvorstand bestehenden Fachausschüsse mit beratender Stimme teil.

An den Sitzungen des Bundesausschusses nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bundesjugendwerkes beratend teil.

(3) Der Bundesausschuß ist vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes nach Bedarf,

mindestens aber dreimal jährlich, oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschußmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Bundesausschuß unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Er nimmt den jährlichen Geschäfts-, Finanz- und Prüfungsbericht entgegen.

Der Bundesausschuß beschließt — soweit nicht die Bundeskonferenz zuständig ist — über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

- Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes
- Tariffragen
- Aufnahme korporativer Mitglieder.

Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz fest.

Er berät den Bundesvorstand insbesondere

- bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(5) Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(6) Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Bundesverband ist gegenüber den Bezirks- und Landesverbänden sowie den Bezirks- und Landesjugendwerken und dem Bundesjugendwerk im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.

Mustersatzungen für die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt

Nach Neufassung der Mustersatzungen durch die Bundeskonferenz 1974 in Wiesbaden sind steuerrechtliche Vorschriften (Abgabenordnung 1977) erlassen worden, die in den Mustersatzungen nicht berücksichtigt sind. Das erfordert eine Ergänzung der Paragraphen, die sich mit dem Zweck des Vereins befassen.

Die Bundeskonferenz 1977 in Timmendorfer Strand hat die Mustersatzungen ergänzt.

Ortsverein

Für die Satzung eines Stützpunktes ist dieses Muster entsprechend anwendbar.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Arbeiterwohlfahrt Ortsverein
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Werbung und Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter,
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
-
-

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

* Abstimmung mit zuständigem Finanzamt erforderlich.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Gemeinde- bzw. Stadtverband oder Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Gemeinde bzw. Stadtverband

Der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt
ist Mitglied des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes* der Arbeiterwohlfahrt in

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in den »Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt« niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist nach dem »Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt« durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz festgesetzt.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Ortsverein bestehende Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.

* Besteht kein Gemeinde- bzw. Stadtverband, so ist der Ortsverein Mitglied des zuständigen Kreisverbandes.

2. Die Hälfte der dem Ortsverein verbleibenden Beitragsanteile der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Ortsverein an das Jugendwerk abzuführen.
3. Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Landesvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in einem anderen Verein bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesvorstandes.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten der Gemeinde-, Stadt- bzw. Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederungen einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
6. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Gemeinde-,

bzw. Stadtverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Vorstand hat dem Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand über den Gemeinde- bzw. Stadtverbandsvorstand und den Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Ortsvereins in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.
7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
8. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerks beratend teilnimmt.
9. An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 12 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 14 Auflösung

1. Bei Ausschluß und Austritt aus dem Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu

führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Gemeinde- bzw. Stadtverband

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Arbeiterwohlfahrt Gemeinde- bzw. Stadtverband«.
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Zweck des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere — vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe, — Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, — Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung der Gemeinde bzw. Stadt.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
-
-*

2. Der Gemeinde- bzw. Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

* Abstimmung mit zuständigem Finanzamt erforderlich.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes

Der Gemeinde- bzw. Stadtverband der Arbeiterwohlfahrt in ist Mitglied des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes sind die Ortsvereine bzw. Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Ortsverein oder Stützpunkt kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Ortsverein oder ein Stützpunkt kann ausgeschlossen werden, wenn er einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Gemeinde- bzw. Stadtverband bestehende Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Die Hälfte der dem Gemeinde- bzw. Stadtverband verbleibenden Beitragsanteile der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Gemeinde- bzw. Stadtverband an das Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerk abzuführen.
3. Der Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Gemeinde-

bzw. Stadtbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.

2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Landesvorstand.

3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesvorstandes.

§ 9 Organe

Organe des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes sind:

- a) die Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz
- b) der Gemeinde- bzw. Stadtvorstand
- c) der Gemeinde- bzw. Stadtausschuß.

§ 10 Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz

1. Die Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz wird gebildet aus

- a) den Mitgliedern des Gemeinde- bzw. Stadtvorstandes,
- b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine bzw. Stützpunkte entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes festgesetzt,
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.

2. Die Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz wird jährlich abgehalten.

3. Der Vorstand hat die Delegierten und Beauftragten schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

4. Die Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. In jedem dritten Jahr wählt sie den Gemeinde- bzw. Stadtvorstand und die Prüfer sowie die Delegierten zur Kreiskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte oder des Kreisvorstandes einzuberufen.

6. Beschlüsse der Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.

7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Gemeinde- und Stadtkonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten

erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes.

9. Die Beschlüsse der Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Gemeinde- bzw. Stadtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern.

2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.

4. Der Gemeinde- bzw. Stadtvorstand hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

5. Der Gemeinde- bzw. Stadtvorstand vertritt den Gemeinde- bzw. Stadtverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand über den Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf der Antrag auf Eintragung des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

8. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerks beratend teilnimmt.

9. An den Vorstandssitzungen des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes nimmt ein vom Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 12 Gemeinde- bzw. Stadtausschuß

1. Der Gemeinde- bzw. Stadtausschuß setzt sich aus dem Gemeinde- bzw. Stadtvorstand und den Vorsitzenden der zum Gemeinde- bzw. Stadtverband gehörenden Ortsvereine oder deren Stellvertretern sowie je einem Vertreter der Stützpunkte zusammen.

2. Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.

§ 13 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind zur Aufsicht und Prüfung gegenüber den Ortsvereinen verpflichtet. Sie erkennen das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 15 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Gemeinde- bzw. Stadtverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Kreisverband

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Arbeiterwohlfahrt Kreisverband

2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
-
-*

* Abstimmung mit zuständigem Finanzamt erforderlich.

2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirks- bzw. Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirks- bzw. Landesverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt in
ist Mitglied des Bezirks- bzw. Landesverbandes
..... der Arbeiterwohlfahrt e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Gemeinde- bzw. Stadtverband sowie ein Ortsverein oder Stützpunkt, der keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehört, kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

2. Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Die Hälfte der dem Kreisverband verbleibenden Beitragsanteile der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Kreisverband an das Kreisjugendwerk abzuführen.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirkbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesvorstandes.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuß.

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine bzw. Stützpunkte, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Kreisvorstand festgesetzt,
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von drei Jahren abgehalten.

3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Prüfer sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.

6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes.

9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern.

2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.

4. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

6. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

7. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Kreisverbandes in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

8. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.

9. An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 12 Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern zusammen.

2. Er hat die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzu-berufen.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 15 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Bezirksverband

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband e. V.«

2. Er hat den Sitz in Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Bezirksverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch . . .*

2. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband (bzw. Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft beim Bundesverband

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband e. V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. in Bonn.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.

2. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

* Abstimmung mit zuständigem Finanzamt erforderlich.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Die Hälfte der dem Bezirksverband verbleibenden Beitragsanteile der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Bezirksverband an das Bezirksjugendwerk abzuführen.
3. Der Vorstand des Bezirksverbands ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirkbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 9 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuß.

§ 10 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
 - b) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Bezirksvorstand festgesetzt,
 - c) je einem Vertreter der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Ortsvereine,
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von drei Jahren jeweils innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten und Beauftragten schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Die Bezirkskonferenz nimmt den Geschäfts- und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes. Sie wählt den Bezirksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Landes- und zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 aufgenommenen Gliederungen oder der Vorstand des Bundesverbandes es verlangen.

6. Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.

7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bundesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

8. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

9. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern, dem Schriftführer und Beisitzern.

2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen, der an den Sitzungen beratend teilnimmt.

4. Der Bezirksvorstand hat den Landesvorstand (Landesausschuß, die Landesarbeitsgemeinschaft) und den Vorstand des Bundesverbandes über die Arbeiten im Bezirksverband zu unterrichten.

5. Der Bezirksvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

6. Die Rechte des Vorstands aus § 26 BGB werden vom Vorsitzenden wahrgenommen, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

7. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Bezirksjugendwerks beratend teilnimmt.

8. An den Vorstandssitzungen des Bezirksverbandes nimmt ein vom Bezirksjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 12 Bezirksausschuß

1. Der Bezirksausschuß setzt sich aus dem Bezirksvorstand und den Vorsitzenden der Kreisverbände und der gemäß § 4 Abs. 2 als Mitglieder aufgenommenen Ortsvereine oder ihren Vertretern zusammen.

2. Er wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände oder der als Mitglieder aufgenommenen Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine, mindestens aber jährlich, einberufen.

3. Der Bezirksausschuß wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Bezirksverband ist gegenüber den Kreisverbänden und deren Gliederungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt.

Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Der Bezirksverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluß oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Leitsätze des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen von der Bundeskonferenz 1977 in Timmendorfer Strand.

1. Grundsätze

1.1 Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein Jugendverband, der im Rahmen seiner in Satzungen festgelegten Aufgaben selbständig arbeitet.

1.2 Das Jugendwerk ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.3 Seine Struktur und die Wahl seiner Vertreter entspricht demokratischen Grundsätzen.

1.4 Das Jugendwerk arbeitet mit anderen demokratischen Jugendorganisationen zusammen und beteiligt sich an der Arbeit der Jugendringe auf allen Ebenen.

2. Ziele

Das Jugendwerk hat das Ziel, junge Menschen mit den Werten des demokratischen Sozialismus vertraut zu machen. Das bedeutet insbesondere:

2.1 Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, ihre rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu entfalten, um als selbstbestimmte Persönlichkeiten ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft zu erfüllen, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken und ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen.

2.2 Junge Menschen sollen zu solidarischem und sozialen Denken und Handeln und zum Erlernen demokratischer Verhaltensweisen geführt werden.

2.3 Das Jugendwerk will Engagement für die Lösung sozialer und politischer Aufgaben entwickeln helfen.

2.4 Junge Menschen sollen befähigt werden, undemokratischen Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken.

3. Aufgaben

Der Schwerpunkt der Aufgaben des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt liegt in der Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das Jugendwerk will insbesondere mitwirken bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Aufgaben im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und der Jugendförderung wie Ferienmaßnahmen, Schularbeitenhilfen, Bildungshilfen für Benachteiligte. Es wird darüber hinaus an der Erfüllung sozialer Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt mitarbeiten.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Jugendwerkes sind die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ihre Mitwirkung im Jugendwerk erklären.

4.2 Mitglieder können ferner Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren sein, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen.

5. Organisation, Aufbau

Das Jugendwerk gliedert sich in Orts-, Gemeinde- bzw. Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesjugendwerke sowie das Bundesjugendwerk.

5.1 Ortsjugendwerk

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil, einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Ortsjugendwerkes können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendklubs gebildet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sind. Die Angelegenheiten, die sich aus der Gruppenarbeit oder Jugendklubarbeit ergeben, werden durch eine von der Gruppe selbst beschlossene Ordnung geregelt. Diese Gruppen- bzw. Klubordnung muß den Grundsätzen der Mustersatzung entsprechen.

5.2 Stadt- bzw. Gemeindejugendwerk

Ortsjugendwerke einer kreisangehörigen Stadt bzw. einer Großgemeinde bilden das Stadt- bzw. Gemeindejugendwerk.

5.3 Kreisjugendwerk

Das Kreisjugendwerk wird durch die Orts- bzw. Stadt- oder Gemeindejugendwerke eines Kreises gebildet.

5.4 Bezirksjugendwerk

Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet.

5.5 Landesjugendwerk

Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes gebildet.

5.6 Bundesjugendwerk

Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke gebildet.

6. Aufbringung der Mittel

Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, dienen

- a) Anteile aus den Beiträgen der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) die Beiträge der minderjährigen Mitglieder des Jugendwerkes.
- Die Höhe der Beiträge der minderjährigen Mitglieder und ihre Aufteilung wird von der Bundesjugendkonferenz festgesetzt.
- c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen,
 - d) zweckgebundene Zuschüsse.

Mustersatzungen

Ortsjugendwerk

§ 1 Name und Sitz

1. Der Jugendverband trägt den Namen »Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt«.
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Jugendwerkes richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteile dieser Satzung sind.
2. Es werden in der Regel Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendklubs gebildet, die auch für Nichtmitglieder offen sind.
3. Das Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Das Jugendwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerkes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendwerkes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Jugendwerkes an die zuständige Gliederung der Arbeiterwohlfahrt. Diese hat das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Jugendwerkes sind die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ihre Mitwirkung im Jugendwerk erklären.
2. Mitglieder können ferner Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren sein, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen.
3. Ein Mitglied des Jugendwerkes kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist nach dem »Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt« durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft im Stadt- bzw. Gemeindejugendwerk*

Das Ortsjugendwerk ist Mitglied im Stadtjugendwerk (Gemeindejugendwerk) in

* Besteht kein Stadt- bzw. Gemeindejugendwerk, so ist das Ortsjugendwerk Mitglied im zuständigen Kreisjugendwerk.

§ 5 Organe des Jugendwerkes

Organe des Jugendwerkes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der nächsthöheren Verbandsgliederung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Sie wählt den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten der Gemeinde- bzw. Stadt- oder Kreisjugendkonferenz.

Die minderjährigen Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit gefaßt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
5. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Stadt- bzw. Gemeinde- oder Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Bezirksjugendwerkes.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer müssen volljährig sein. Ein benannter Vertreter des Vorstandes des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

4. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt.

5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Jugendwerkes. Er hat einmal jährlich durch seinen Vertreter im Ortsvereinsvorstand der Arbeiterwohlfahrt zu berichten.

6. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Jugendwerk erfolgt nach Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesjugendwerkes durch die zuständige AW-Gliederung im Einvernehmen mit dem Jugendwerksvorstand.

§ 8 Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) aus der Hälfte des im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt verbleibenden Beitrags der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den Beitragsanteilen der minderjährigen Mitglieder des Jugendwerkes (§ 3 Abs. 2),
 - b) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen,
 - c) aus zweckgebundenen Zuschüssen.
2. Das Jugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.
Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den täglichen Rahmen der Tätigkeit des Ortsjugendwerkes hinausgehen, ist über den Stadt- bzw. Gemeinde- oder Kreisjugendwerksvorstand die Zustimmung des Bezirksjugendwerksvorstandes einzuholen.

3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Revisoren des Jugendwerks und des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

§ 9 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Bezirksjugendwerkes.

§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung

Das Ortsjugendwerk unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt und des Stadt- bzw. Gemeinde- oder Kreisjugendwerkes.

Stadtjugendwerk/Gemeindejugendwerk

§ 1 Name und Sitz

1. Der Jugendverband trägt den Namen »Stadtjugendwerk« bzw. »Gemeindejugendwerk« der Arbeiterwohlfahrt.
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Jugendwerkes richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Das Stadtjugendwerk kann gebildet werden, wenn sich innerhalb einer Großgemeinde oder kreisangehörigen Stadt mehrere Ortsjugendwerke (mindestens fünf) befinden. Es hat gegenüber den Ortsjugendwerken eine koordinierende und unterstützende Funktion.
3. Das Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Das Jugendwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerkes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendwerkes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Stadtjugendwerkes an die zuständige Gliederung der Arbeiterwohlfahrt. Diese hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Stadtjugendwerk sind die in seinem Bereich vorhandenen Ortsjugendwerke.
2. Ein Mitglied des Jugendwerkes kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß ist nach dem »Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt« durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft im Kreisjugendwerk

Das Stadtjugendwerk ist Mitglied im Kreisjugendwerk in

§ 5 Organe des Jugendwerkes

Organe des Jugendwerkes sind

- a) die Stadtjugendkonferenz
- b) der Stadtjugendvorstand

§ 6 Stadtjugendkonferenz

1. Die Stadtjugendkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand hat die Delegierten zur Stadtjugendkonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann außerordentliche Stadtjugendkonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Kreisjugendwerksvorstandes einzuberufen.

Die Stadtjugendkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

3. Die Stadtjugendkonferenz bildet sich aus
 - a) dem Stadtjugendwerksvorstand
 - b) den Delegierten der OrtsjugendwerkeDer Delegiertenschlüssel wird durch den Stadtjugendvorstand festgelegt.

4. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Stadtjugendkonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.

Sie wählt den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten für die Kreisjugendkonferenz.

6. Beschlüsse der Stadtjugendkonferenz werden mit Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Bezirksjugendwerkes.

7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisjugendwerk ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Stadtverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

8. Die Beschlüsse der Stadtjugendkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Stadtjugendvorstand

1. Der Vorstand wird von der Stadtjugendkonferenz gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer müssen volljährig sein.

Ein benannter Vertreter des Vorstandes des Stadtverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit.

Die Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

4. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Stadtverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Stadtjugendwerkes. Er hat einmal jährlich durch seinen Vertreter im Stadtvorstand der Arbeiterwohlfahrt zu berichten.

6. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Jugendwerk erfolgt nach Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesjugendwerkes durch die zuständige Gliederung der Arbeiterwohlfahrt im Einvernehmen mit dem Stadtjugendwerksvorstand.

§ 8 Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

a) aus der Hälfte des im Stadtverband der Arbeiterwohlfahrt verbleibenden Beitrags der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den Beitragsanteilen der minderjährigen Mitglieder der Ortsjugendwerke;

b) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen;

c) aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Jugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den täglichen Rahmen der Tätigkeit des Stadtjugendwerkes hinausgehen, ist die Zustimmung des Bezirksjugendwerksvorstandes einzuholen.

3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Revisoren des Stadtjugendwerkes und des Stadtverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

§ 9 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbandes bzw. Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Kreisjugendwerkes.

§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung

Das Stadtjugendwerk unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Stadtverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Bezirksjugendwerkes.

Kreisjugendwerk

§ 1 Name und Sitz

1. Der Jugendverband trägt den Namen »Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt«.

2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Jugendwerkes richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind.

2. Das Kreisjugendwerk unterstützt und berät die in seinem Bereich tätigen Ortsjugendwerke und/oder Gruppen. Es koordiniert Aktivitäten der Ortsjugendwerke.

Es übernimmt Aufgaben, die den Rahmen einzelner Ortsjugendwerke übersteigen.

Es gibt Impulse für die Arbeit durch Veranstaltungen und Aktionen.

3. Das Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4. Das Jugendwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerkes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisjugendwerkes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreisjugendwerkes an den zuständigen Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Kreisjugendwerk sind die in seinem Bereich vorhandenen Ortsjugendwerke bzw. die Gemeinde- oder Stadtjugendwerke.

2. Ein Mitglied des Jugendwerkes kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß ist nach dem »Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt« durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerk

Das Kreisjugendwerk ist Mitglied im Bezirksjugendwerk in

§ 5 Organe des Jugendwerkes

Organe des Jugendwerkes sind

a) die Kreisjugendkonferenz

b) der Kreisjugendausschuß

c) der Kreisjugendvorstand

§ 6 Kreisjugendkonferenz

1. Die Kreisjugendkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Der Vorstand hat die Delegierten zur Kreisjugendkonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann außerordentliche Kreisjugendkonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Bezirks-

jugendwerksvorstandes einzuberufen. Die Kreisjugendkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

3. Die Kreisjugendkonferenz bildet sich aus

- a) dem Kreisjugendwerksausschuß
- b) dem Kreisjugendwerksvorstand
- c) den Delegierten der Orts- bzw. Stadt- oder Gemeindejugendwerke.

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Kreisausschuß festgelegt.

4. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Kreisjugendkonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.

Sie wählt den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten der Bezirksjugendkonferenz.

6. Beschlüsse der Kreisjugendkonferenz werden mit Mehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksjugendwerk ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

8. Die Beschlüsse der Kreisjugendkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Bezirksjugendwerkes.

§ 7 Kreisjugendausschuß

1. Der Kreisjugendausschuß setzt sich zusammen aus

- a) dem Kreisjugendwerksvorstand
- b) den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretern der Stadt- bzw. Gemeinde- oder Ortsjugendwerke.

2. Der Kreisjugendausschuß berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Der Kreisjugendausschuß bereitet die Kreisjugendkonferenz vor.

3. Der Kreisjugendausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluß des Kreisjugendvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 8 Kreisjugendvorstand

1. Der Vorstand wird von der Kreisjugendkonferenz gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer müssen volljährig sein.

Ein benannter Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit.

Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

4. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Kreisjugendwerkes. Er hat einmal jährlich durch seinen Vertreter im Kreisvorstand der Arbeiterwohlfahrt zu berichten.

6. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Jugendwerk erfolgt nach Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesjugendwerkes durch die zuständige Gliederung der Arbeiterwohlfahrt im Einvernehmen mit dem Kreisjugendwerksvorstand.

§ 9 Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus der Hälfte des im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt verbleibenden Beitrags der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den Beitragsanteilen der minderjährigen Mitglieder der Ortsjugendwerke;
- b) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen;
- c) aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Jugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den täglichen Rahmen der Tätigkeit des Kreisjugendwerkes hinausgehen, ist die Zustimmung des Bezirksjugendwerksvorstandes einzuholen.

3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Revisoren des Kreisjugendwerkes und des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

§ 10 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbandes bzw. Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Bezirksjugendwerkes.

§ 11 Recht der Aufsicht und Prüfung

Das Kreisjugendwerk unterliegt der Aufsicht und der Prüfung durch den Vorstand des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Bezirksjugendwerkes.

Bezirksjugendwerk

§ 1 Name und Sitz

1. Der Jugendverband trägt den Namen »Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt«.
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Jugendwerkes richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Das Bezirksjugendwerk hat die Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerke durch Beratung und Anleitung zu unterstützen.
Es soll Fortbildungsmaßnahmen für Helfer, Gruppenleiter und aktive Mitglieder durchführen.
Es koordiniert die Aktivitäten der Kreis- und Ortsjugendwerke.
Es übernimmt Aufgaben, die den Rahmen einzelner Kreisjugendwerke übersteigen.
3. Das Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Das Jugendwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerkes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerkes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Bezirksjugendwerkes an den zuständigen Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksjugendwerkes sind die in seinem Bereich vorhandenen Kreisjugendwerke. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die Stadt- bzw. Ortsjugendwerke dem Bezirksjugendwerk als Mitglieder an.
2. Ein Mitglied des Jugendwerkes kann ausgeschlossen werden.
Der Ausschluß ist nach dem »Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt« durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesjugendwerk

Das Bezirksjugendwerk ist Mitglied im Landesjugendwerk in

§ 5 Organe des Jugendwerkes

Organe des Jugendwerkes sind

- a) die Bezirksjugendkonferenz
- b) der Bezirksjugendausschuß
- c) der Bezirksjugendvorstand

§ 6 Bezirksjugendkonferenz

1. Die Bezirksjugendkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand hat die Delegierten zur Bezirksjugendkonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann außerordentliche Bezirksjugendkonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Landes- bzw. Bundesjugendwerksvorstandes einzuberufen. Die Bezirksjugendkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

3. Die Bezirksjugendkonferenz bildet sich aus
 - a) dem Bezirksjugendwerksausschuß
 - b) dem Bezirksjugendwerksvorstand
 - c) den Delegierten der Orts- bzw. Stadt- oder Kreisjugendwerke.

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Bezirksjugendausschuß festgelegt.

4. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Bezirksjugendkonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.
Sie wählt den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten der Landes- sowie Bundesjugendkonferenz.

6. Beschlüsse der Bezirksjugendkonferenz werden mit Mehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Landes- bzw. Bundesjugendwerkes.

7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landes- bzw. Bundesjugendwerk ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Es bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

8. Die Beschlüsse der Bezirksjugendkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Bezirksjugendausschuß

1. Der Bezirksjugendausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bezirksjugendwerksvorstand
 - b) den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretern der Kreis- bzw. Stadt- oder Ortsjugendwerke.

2. Der Bezirksjugendausschuß berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Der Bezirksjugendausschuß bereitet die Bezirksjugendkonferenz vor.

3. Der Bezirksjugendausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluß des Bezirksjugendvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 8 Bezirksjugendvorstand

1. Der Vorstand wird von der Bezirksjugendkonferenz gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren vier bis acht Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer müssen volljährig sein.

Ein benannter Vertreter des Vorstandes des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

4. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Bezirksjugendwerkes.

Er hat einmal jährlich durch seinen Vertreter im Bezirksvorstand der Arbeiterwohlfahrt zu berichten.

6. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Jugendwerk erfolgt nach Zustimmung des Landes- bzw. Bundesjugendwerkes durch die zuständige Gliederung der Arbeiterwohlfahrt im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendwerksvorstand.

§ 9 Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

a) aus der Hälfte des im Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt verbleibenden Beitrags der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den Beitragsanteilen der minderjährigen Mitglieder der Ortsjugendwerke;

b) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen;

c) aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Jugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den täglichen Rahmen der Tätigkeit des Bezirksjugendwerkes hinausgehen, ist die Zustimmung des Landes- bzw. Bundesjugendwerksvorstandes einzuholen.

3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Revisoren des Bezirksjugendwerkes und des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

§ 10 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Landes- bzw. Bundesjugendwerkes.

§ 11 Recht der Aufsicht und Prüfung

Das Bezirksjugendwerk unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Landes- bzw. Bundesjugendwerkes.

Landesjugendwerk

§ 1 Name und Sitz

1. Der Jugendverband trägt den Namen »Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt.«

2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Jugendwerkes richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind.

2. Das Landesjugendwerk wirkt gegenüber den Bezirksjugendwerken koordinierend und beratend.

Es vertritt das Jugendwerk auf Landesebene.

3. Das Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4. Das Jugendwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerkes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Landesjugendwerkes an den zuständigen Landesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft im Landesjugendwerk

1. Mitglieder im Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt sind die Bezirks- bzw. Kreisjugendwerke innerhalb des Landes.

2. Ein Mitglied des Jugendwerkes kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß ist nach dem »Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt« durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesjugendwerk

Das Landesjugendwerk ist Mitglied im Bundesjugendwerk.

§ 5 Organe des Jugendwerkes

Organe des Jugendwerkes sind

- a) die Landesjugendkonferenz
- b) der Landesjugendvorstand

§ 6 Landesjugendkonferenz

1. Die Landesjugendkonferenz findet alle zwei Jahre statt.

2. Der Vorstand hat die Delegierten zur Landesjugendkonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann außerordentliche Landesjugendkonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Bundesjugendwerksvorstandes einzuberufen.

Die Landesjugendkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

3. Die Landesjugendkonferenz bildet sich aus

- a) dem Landesjugendwerksvorstand
- b) den Delegierten der Bezirks- bzw. Kreisjugendwerke.

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand festgelegt.

4. Antragsberechtigt sind:

- Orts- bzw. Stadtjugendwerke
- Kreisjugendwerke
- Bezirksjugendwerke
- Landesjugendvorstand.

Die Anträge müssen dem Landesjugendvorstand drei Wochen vor Beginn der Konferenz schriftlich vorliegen.

Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

5. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Die Landesjugendkonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.

Sie wählt den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten der Bundesjugendkonferenz.

7. Beschlüsse der Landesjugendkonferenz werden mit Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landes- bzw. Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesjugendwerkes.

8. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bundesjugendwerk ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

9. Die Beschlüsse der Landesjugendkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Landesjugendvorstand

1. Der Vorstand wird von der Landesjugendkonferenz gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren drei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer müssen volljährig sein.

Ein benannter Vertreter des Vorstandes des Landesverbandes bzw. Landesausschusses der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit.

Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

4. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Landesjugendwerkes. Er hat einmal jährlich durch seinen Vertreter im Landesvorstand der Arbeiterwohlfahrt zu berichten.

6. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Jugendwerk erfolgt nach Zustimmung des Bundesjugendwerkes durch die zuständige Gliederung der Arbeiterwohlfahrt im Einvernehmen mit dem Landesjugendwerksvorstand.

§ 8 Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus der Hälfte des im Landesverband der Arbeiterwohlfahrt verbleibenden Beitrags der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den Beitragsanteilen der minderjährigen Mitglieder der Ortsjugendwerke;
- b) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen;
- c) aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Jugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den täglichen Rahmen der Tätigkeit des Landesjugendwerkes hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesjugendwerksvorstandes einzuholen.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Revisoren des Landesjugendwerkes und des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

§ 9 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Landesverbandes bzw. Landesausschusses der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesjugendwerkes.

§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung

Das Landesjugendwerk unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Landesverbandes bzw. Landesausschusses der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesjugendwerkes.

Bundesjugendwerk

§ 1 Name und Sitz

1. Der Jugendverband trägt den Namen »Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt«.

2. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Jugendwerkes richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind.

2. Das Bundesjugendwerk hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft für den Jugendverband Aussagen und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze.

3. Das Jugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4. Das Jugendwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerkes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesjugendwerkes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Ausgaben der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Bezirks- und Landesjugendwerke.

2. Ein Mitglied des Jugendwerkes kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß ist nach dem »Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt« durchzuführen.

§ 4 Organe des Jugendwerkes

Organe des Jugendwerkes sind

a) die Bundesjugendkonferenz

b) der Bundesjugendausschuß

c) der Bundesjugendvorstand

§ 5 Bundesjugendkonferenz

1. Die Bundesjugendkonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

2. Der Vorstand hat die Delegierten zur Bundesjugendkonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendkonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Bundesjugendkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

3. Die Bundesjugendkonferenz bildet sich aus

a) dem Bundesjugendwerksausschuß

b) dem Bundesjugendwerksvorstand

c) den Delegierten der Bezirks- und Landesjugendwerke.

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Bundesjugendwerksausschuß festgelegt.

4. Antragsberechtigt sind:

Orts- bzw. Stadtjugendwerke

Kreisjugendwerke

Bezirksjugendwerke

Landesjugendwerke

Bundesjugendausschuß

Bundesjugendvorstand.

Die Anträge müssen dem Vorstand drei Wochen vor Beginn der Konferenz schriftlich vorliegen.

Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

5. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Die Bundesjugendkonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.

Sie wählt den Vorstand und die Revisoren.

7. Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz werden mit Mehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

8. Zu einem Beschluß über die Auflösung des Bundesjugendwerkes ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

9. Die Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Bundesjugendausschuß

1. Der Bundesjugendausschuß setzt sich zusammen aus

a) dem Bundesjugendwerksvorstand

b) den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretern der Bezirks- und Landesjugendwerke.

2. Der Bundesjugendausschuß berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Der Bundesjugendausschuß bereitet die Bundesjugendkonferenz vor.

3. Der Bundesjugendausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluß des Bundesjugendvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 7 Bundesjugendvorstand

1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendkonferenz gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren vier bis acht Mitgliedern.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer müssen volljährig sein. Ein benannter Vertreter des Vorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit.

Die Beschlußunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

4. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Bundesjugend-

werkes. Er hat einmal jährlich durch seinen Vertreter im Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt zu berichten.

6. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Jugendwerk erfolgt durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt im Einvernehmen mit dem Bundesjugendwerksvorstand.

§ 8 Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

a) aus der Hälfte des im Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verbleibenden Beitrags der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den Beitragsanteilen der minderjährigen Mitglieder der Ortsjugendwerke;

b) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen;

c) aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Jugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.

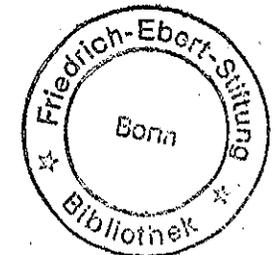
3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Revisoren des Bundesjugendwerkes und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

§ 9 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung

Das Bundesjugendwerk unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.



Musterordnung für Gruppen oder Klubs der Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt

1. Grundsätze (Zweck und Aufgabe)

Kindern und Jugendlichen soll durch die Gründung und Durchführung von Gruppen bzw. Klubs eine Möglichkeit gegeben werden zu einer Freizeitgestaltung entsprechend ihren Bedürfnissen und Vorstellungen.

Durch die Arbeit der Gruppen und Klubs des Jugendwerks sind die in den Leitsätzen des Jugendwerkes formulierten Grundsätze, Aufgaben und Ziele zu verwirklichen.

2. Gründung einer Gruppe/eines Klubs

Gruppen bzw. Klubs werden in der Regel auf Ortsjugendwerksebene gegründet. Gründungsberechtigt ist der Vorstand des Ortsjugendwerks bzw. die nächst höhere organisatorische Ebene.

3. Teilnahme

Gruppen bzw. Klubs des Jugendwerkes werden gebildet durch:
Mitglieder des Jugendwerkes
Teilnehmer ohne Mitgliedschaft unter 25 Jahren.

4. Beratung der Gruppen

Der Gruppenberater wird vom Jugendwerksvorstand eingesetzt. Er kann von den Teilnehmern gewählt werden.

5. Mitbestimmungsrecht der Teilnehmer

Bei der Gestaltung des Gruppengeschehens können alle Teilnehmer gleichberechtigt mitbestimmen. Es sollen regelmäßige Gruppen- bzw. Klubvollversammlungen durchgeführt werden.

6. Auflösung

Über die Auflösung einer Gruppe bzw. eines Klubs entscheidet das Ortsjugendwerk. Dies soll nur erfolgen, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Ordnungsverfahren

*Beschlossen durch die Bundeskonferenz 1971 in Hannover,
geändert durch Beschluß der Bundeskonferenz 1977 in Timmendorfer Strand.*

Allgemeines

§ 1

Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied

- a) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- b) einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat,
- c) durch sein Verhalten das Ansehen der Organisation schädigt bzw. geschädigt hat.

§ 2

In einem Ordnungsverfahren kann auf

- a) Erteilung einer Rüge,
- b) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitglieds,
- c) Ausschluß aus der Arbeiterwohlfahrt erkannt werden.

Bildung der Schiedsgerichte

§ 3

Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens werden bei den Bezirksvorständen* sowie beim Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt Schiedsgerichte gebildet.

Mitglieder eines Bezirksvorstandes können nicht Mitglied des Schiedsgerichts ihres Bezirksverbandes sein. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht Mitglied des Schiedsgerichts beim Bundesvorstand sein.

Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

§ 5

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 6

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn

* Gilt entsprechend für die Landesverbände Berlin, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Saar.

ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Schiedsgericht, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wirkt anstelle des abgelehnten Mitglieds dessen Vertreter mit.

Verfahren

§ 7

Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner ihr angehört.

Der von einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gestellte Antrag bedarf der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgliederung der Arbeiterwohlfahrt.

Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Schiedsgericht des für den Antragsgegner zuständigen Bezirksvorstandes einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen.

Wenn das Schiedsgericht die Einleitung eines Ordnungsverfahrens beschließt, ist dies dem Antragsgegner unter Mitteilung der erhobenen Vorwürfe mitzuteilen.

§ 8

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der Antragsgegner trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

§ 9

Der Vorsitzende setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlaßt die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Schiedsgerichts und besonders zu verpflichten ist.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen.

Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:

Ort und Zeit der Verhandlung; die Besetzung des Schiedsgerichts; den Hinweis, daß sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.

Der Antragsgegner ist außerdem darauf hinzuweisen, daß bei seinem Fernbleiben ohne seine Anwesenheit entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

§ 10

Bis zum Abschluß des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 11

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen.

Die Beteiligten können verlangen, daß einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

§ 13

Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien innerhalb einer Frist von drei Wochen zuzustellen. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, daß die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der Antragsgegner zustimmt.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist.

Ergibt das Verfahren, daß sich der Antragsgegner eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluß ausdrücklich festzustellen und auf sein Verlangen zu veröffentlichen.

Die Schiedsgerichte bei den Bezirksvorständen und beim Bundesvorstand haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen.

Berufungsverfahren

§ 14

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksvorstand ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesvorstand gegeben.

Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesvorstand schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden.

§ 15

Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

Das Berufungsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 16

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

Sofortmaßnahmen

§ 17

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige Bezirksvorstand oder der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft anordnen.

Der Beschluß über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betreffenden zuzustellen.

§ 18

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens.

Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Bezirksverbandes. Diesem ist der Anordnungsbeschluß in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluß aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

Schlußbestimmungen

§ 19

Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist. Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§ 20

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 21

Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichts wird abgesehen.

Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 22

Das Ordnungsverfahren tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen durch die Reichskonferenz 1961 in Dortmund, durchgeführt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts eines Bezirksverbands können für den Zeitraum bis zur nächsten Bezirkskonferenz vom jeweiligen Bezirksausschuß gewählt werden.